

## Was ändert mit der AHV-Reform?

**2024 beginnt das etappenweise Inkrafttreten der Reform «AHV 21». Im Überblick wird aufgezeigt, was sich mit der grössten AHV-Revision seit 1997 ändert und was unsere Kundinnen und Kunden – auch jene, die bereits eine Altersrente beziehen – besonders beachten sollten.**

Die AHV-Revision «Stabilisierung der AHV (AHV 21)» wurde in der Volksabstimmung vom 25. September 2022 knapp angenommen. Damit soll die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung für die nächsten Jahre sichergestellt werden. Zu diesem Zweck wird zum einen 2024 die **Mehrwertsteuer** zugunsten der AHV erhöht (der Normalsatz von 7,7 auf 8,1 %), weshalb die Reform unmittelbar die ganze Bevölkerung betrifft.

Zum anderen wird für Frauen und Männer das Rentenalter, das neu **Referenzalter** heisst, vereinheitlicht. Die Erhöhung der Altersgrenze erfolgt schrittweise nach Jahrgang: 1960 geborene Frauen können die Rente noch mit 64 Jahren beziehen; für Frauen mit Jahrgang 1961 wird das Referenzalter auf 64 Jahre und 3 Monate erhöht, mit Jahrgang 1962 auf 64 Jahre und 6 Monate, mit Jahrgang 1963 auf 64 Jahre und 9 Monate, ab Jahrgang 1964 schliesslich auf 65 Jahre wie bei den Männern.

Die zwischen 1961 und 1969 geborenen Frauen bilden die sogenannte **Übergangsgeneration**. Bei ihnen wird die Erhöhung des Referenzalters abgefedert: Entweder können sie die Altersrente weiterhin mit 62 Jahren vorbezahlen, ab 2025 zudem mit einem entsprechend dem Einkommen reduzierten Kürzungssatz. Oder sie erhalten zur Rente einen lebenslänglichen Zuschlag, der je nach Jahrgang, Beitragsdauer und Einkommen bis zu 160 Franken pro Monat beträgt; weil es sich um eine Ausgleichsmassnahme handelt, ist der Zuschlag umso höher, je tiefer das Einkommen ist.

Neu ist für alle Versicherten der **Vorbezug** der Altersrente auch monatsweise möglich, ausserdem nicht nur ganz, sondern auch nur teilweise; der vorbezogene Anteil kann sogar einmal erhöht werden. Mit Blick auf die hohen Kürzungssätze ist Gesunden ein Vorbezug in der Regel nur zu empfehlen, wenn Einkommenslücken bis zur Pensionierung nicht mit Pensionskassenbezügen oder Ersparnissen geschlossen werden können. Eine andere Beurteilung kann sich wegen der reduzierten Kürzungen für Frauen der Übergangsgeneration ergeben.

Wie der Vorbezug ist auch der **Aufschub** der Rente von der Aufgabe oder Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unabhängig: Auch wer weiterarbeitet, kann vorbezahlen, und auch wer aufhört zu arbeiten, kann aufschieben; zudem können Ehegatten unabhängig voneinander entscheiden. Neu kann die Altersrente nicht nur ganz, sondern auch nur teilweise aufgeschoben werden; der aufgeschobene Anteil kann auch reduziert werden. Die Beendigung des Aufschubs durch den sogenannten Abruf ist jeweils auf den Folgemonat hin möglich. Die Rente wird entsprechend der Aufschubsdauer erhöht, nach der minimalen Dauer von einem Jahr um 5,2 %, nach der maximalen Dauer von fünf Jahren um 31,5 %. Weiterhin muss der Aufschub spätestens ein Jahr nach Erreichen des Referenzalters der Ausgleichskasse mitgeteilt werden, vorzugsweise mit Zustellnachweis. Der Rentenaufschub erfolgt typischerweise, wenn die Erwerbstätigkeit fortgesetzt wird oder wenn wegen anderer Einkommen und Erträge kein unmittelbarer Bedarf nach Rentenleistungen besteht; denn der gleichzeitige Bezug von Renten und Einkommen führt zu einer höheren Steuerprogression.

Unabhängig von Vorbezug und Aufschub kann die Höhe der Altersrente mit einer **Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter** allenfalls verbessert werden. Für die Berechnung der Altersrenten sind, vereinfacht gesagt, zwei Kriterien massgebend: einerseits die Beitragsdauer zwischen dem Kalenderjahr des 21. Geburtstags und dem Referenzalter (ergibt die anwendbare Rentenskala mit einer Voll- oder Teilrente), andererseits das dabei erzielte AHV-pflichtige Einkommen sowie die angerechneten Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (ergibt die Rentenhöhe innerhalb der anwendbaren

Rentenskala). Neu können mit Erwerbseinkommen zwischen dem Referenzalter und längstens fünf Jahre danach sowohl die Beitragsdauer als auch das durchschnittliche Einkommen erhöht werden. Eine Verbesserung ist aber nur bis zur maximalen Rente möglich, somit für eine Einzelperson bis 2450 Franken, für ein Ehepaar bis 3675 Franken. Interessant ist diese Gesetzesänderung beispielsweise für einen ausländischen Arzt, der erst mit 45 Jahren in die Schweiz eingereist ist und nach dem Erreichen des Referenzalters noch mindestens 40 Prozent seines vormaligen Erwerbseinkommens erzielt. Er kann seinen Rentenanspruch um bis zu 275 Franken pro Monat verbessern.

Bei erwerbstätigen Rentnerinnen und Rentnern dauert die AHV/IV/EO-Beitragspflicht fort. Diese besteht jedoch nur, soweit das Erwerbseinkommen 16'800 Franken pro Jahr übersteigt. Für Selbständigerwerbende gilt dieser sogenannte **Rentnerfreibetrag** einmal, für Arbeitnehmende pro Arbeitgeber. Ab 2024 kann auf diesen Freibetrag verzichtet werden; dadurch wird das für die Rentenberechnung massgebende Einkommen erhöht. Selbständigerwerbende haben den Verzicht bis zum Ende des Beitragsjahres (erstmalig vor Ende 2024) ihrer Ausgleichskasse zu melden; Arbeitnehmende teilen ihn bis zur ersten Lohnzahlung nach dem Referenzalter und anschliessend jeweils bis zur ersten Lohnzahlung des Kalenderjahres (somit erstmalig bis Ende Januar 2024) ihrem Arbeitgeber mit. Bei einem Verzicht fallen zusätzliche Beiträge von 1680 Franken für Selbständigerwerbende bzw. insgesamt 1780 Franken für Arbeitnehmende und ihre Arbeitgeber an. Deshalb ist genau zu prüfen, ob sich der Verzicht auf den Rentnerfreibetrag lohnt; dies ist regelmässig nicht der Fall, namentlich dann nicht, wenn bereits die Maximalrente gemäss der jeweiligen Rentenskala bezogen wird.

Gestützt auf die zusätzlichen Beitragszeiten und Einkommen kann ein einziges Mal die **Neuberechnung** samt neuer Rentenverfügung verlangt werden. Dabei ist es wichtig, den idealen Zeitpunkt zu erwischen, wird doch die höhere Rente frühestens ab dem Folgemonat ausgerichtet. Hier gilt der Grundsatz «besser früh als spät»; denn wenn die Berechnung ergibt, dass noch kein Anspruch auf die maximale Vollrente besteht, gibt die Ausgleichskasse der versicherten Person die Möglichkeit, ihr Gesuch zurückzuziehen und später noch einmal zu stellen. Die Neuberechnung ist aber spätestens fünf Jahre nach dem Referenzalter zu beantragen, denn spätere Erwerbstätigkeiten werden nicht mehr berücksichtigt.

Aufgrund einer **Übergangsbestimmung** zur Reform kann die Neuberechnung auch von Versicherten verlangt werden, die am 1. Januar 2024 das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die über das bisherige Rentenalter von 64 bzw. 65 Jahren hinaus gearbeitet haben. Die *medisuisse* ist bestrebt, Versicherte, die ihren Rentenanspruch allenfalls noch verbessern können, direkt zu kontaktieren. Es kann jedoch nichts daraus abgeleitet werden, wenn die Kontaktnahme – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich ist, denn hier wie überall gilt der Grundsatz, dass Leistungen nur auf Gesuch hin ausgerichtet oder neu berechnet werden. Das Neuberechnungsgesuch kann frühestens im Januar 2024 per Februar 2024 gestellt werden.

Die dargestellten Änderungen der AHV-Gesetzgebung erleichtern die Durchführung für die Ausgleichskassen und die Verständlichkeit für die Versicherten nicht. Vielmehr fügen sie sich ein in eine gesetzliche Ordnung, die sich teilweise an der Grenze der Praktikabilität bewegt, was für eine obligatorische Volksversicherung nicht unbedenklich ist. **Weitere Informationen** zu den Leistungen der AHV sind bei den Ausgleichskassen erhältlich, so über die Webseite [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) > **Leistungen** > **Alters- und Hinterlassenenversicherung** und die dortigen Kontaktangaben.